

Bezeichnung der Bauleistung:
Sanierung Regenentwässerungsanlagen B 96 OD Zossen

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

Inhalt

- 1 Vertragsfristen
- 2 Vertragsstrafen
- 3 Abrechnung
- 4 Zahlung
- 5 Sicherheit für Vertragserfüllung
- 6 Sicherheit für Mängelansprüche
- 7 Beschleunigungsvergütung
- 8 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 9 Preisgleitklauseln

- Anlagen:
- HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
 - HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
 -
 -
 -
 -

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

EUR (netto)/Werktag EUR (netto)/Kalendertag

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 1.2.1 EUR (netto)/Werktag

nach 1.2.2 EUR (netto)/Werktag

nach 1.2.3 EUR (netto)/Werktag

nach 1.2.4 EUR (netto)/Werktag

nach 1.2.5 EUR (netto)/Werktag

nach 1.3.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.3.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.3.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.3.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.3.5 EUR (netto)/Kalendertag

2.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlags schreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf
30 Kalendertage festgelegt.

5 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten. Diese wird nach Abnahme zurückgegeben.

Sind bei der Abnahme festgestellte Mängel noch zu beseitigen, ist hierfür als Sicherheit ein Druckzuschlag (brutto) gem. § 641 (3) BGB als Einbehalt in Höhe des zweifachen Betrags der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zu leisten. Die Sicherheit wird nach Abnahme der Mängelbeseitigung, auf die sich der Druckzuschlag bezieht, zurückgezahlt.

Wenn ein Einbehalt nicht möglich ist, kann zur Absicherung des Druckzuschlags separat eine gesonderte Mängelansprüchebürgschaft gestellt werden.

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

6 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme.

Eine nicht verwertete Sicherheit wird, ggf. anteilig, nach Ablauf der jeweiligen Frist für Mängelansprüche, zurückgegeben.

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

7 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Anlage)

7.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

7.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

8 Abrechnung mit IT-Anlagen

Neben Nr. 105 ZVB/E-StB gelten folgende Bedingungen:

Der AN liefert zum Bauabrechnungsprogramm des AG kompatible Abrechnungsdaten für Aufmaße, Mengenermittlung und Rechnungen. Für Nachtragsangebote ist außer der Schriftform die entspr. Datenart einzureichen. Die Datenträger für die Prüfrechnungen sind vom AN als Doppel der von ihm verwendeten Datenträger (CD-Rom) zu liefern. Alle für die Berechnung notw. Datenarten sind im REB-Format DA 11 bzw. DA 86 zu übergeben.

9 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)